

**Ordnung für die Prüfung im Studiengang 'Konzertexamen'  
des Fachbereichs 15 Musikhochschule der Westfälischen-Wilhelms-Universität  
vom 5. Juli 2012**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 15 – Musikhochschule der WWU hat am 1. Februar 2012 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung im Studium *Konzertexamen* des Fachbereichs 15 – Musikhochschule der WWU Münster beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

**II. Organisation des Studiums**

- § 6 Regelstudienzeit, Fristen
- § 7 Kreditpunktesystem, Studiennachweise
- § 8 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang, Studienfächer
- § 10 Studienberatung

**III. Prüfung**

- § 11 Umfang und Art der Prüfung "Konzertexamen"
- § 12 Durchführung der dritten Teilprüfung
- § 13 Prüferinnen oder Prüfer
- § 14 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote
- § 17 Prüfungsurkunde

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten

**Anhang**

1. Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium - zu § 3 -
2. Studieninhalte, Kreditpunkte und empfohlener Studienverlauf - zu § 8 Abs. 2 -
3. Anforderungen in der Prüfung - zu § 12 Abs. 4 -

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

(1) Das Studium "Konzertexamen" baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierendem Studium mit künstlerischem Abschluss, in der Regel einem Masterstudium, auf. Es soll die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgegangenen Studiums erworbenen technischen und künstlerischen Fähigkeiten in jeweils einem der folgenden Fächer zur Exzellenz führen:

1. Klavier
2. Violine
3. Viola
4. Violoncello
5. Gitarre
6. Flöten
7. Schlagzeug
8. Gesang (mit den Schwerpunkten Oper, Konzert oder Oper und Konzert)

(2) Das Studium schließt mit dem Zertifikat „Konzertexamen“ ab.

(3) In der Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat meisterhaftes künstlerisches und technisches Vermögen, selbständige Interpretationsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen und zeigen, dass sie oder er die Grundlagen für eine Solistenkarriere oder eine Karriere als Kammermusikerin oder als Kammermusiker erworben hat.

### **§ 2**

#### **Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen**

(1) Das Studium im Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zum Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" werden Studierende zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" an der WWU im Rahmen einer Eignungsfeststellung gemäß § 3;
2. mit mindestens der Note "sehr gut" (mindestens 1,5) abgeschlossenes künstlerisches Studium in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Fächer in einem Diplom- oder Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung muss spätestens am 15. April für das folgende Wintersemester vollständig vorliegen. Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung sind beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 (Zeugnis eines Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiengangs);
2. Darstellung des Bildungswegs, aus der insbesondere der musikalische Werdegang hervorgeht.

(4) Es wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend bei der Studienberatung oder im Studiensekretariat des Fachbereichs Musikhochschule über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsfeststellung oder zum Studium nicht möglich.

### § 3

#### Feststellung der Eignung für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen"

(1) Zum Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" können nur Studierende zugelassen werden, die über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten verfügen. Die für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" erforderliche Eignung wird nachgewiesen im Rahmen einer Eignungsfeststellungsprüfung in einem der Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8. Die näheren Anforderungen für die Eignungsfeststellung sind im Anhang 1 geregelt.

(2) Zur Feststellung der erforderlichen Eignung für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" wird eine Auswahlkommission von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Musik bestellt. Die Kommission besteht aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzender/Vorsitzendem und vier weiteren Lehrenden. Von den vier weiteren Lehrenden müssen mindestens zwei Lehrende der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss eine Lehrende oder ein Lehrender am Fachbereich Musikhochschule für das von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 sein. Im Falle der Verhinderung der Dekanin/des Dekans vertritt sie/ihn die stellvertretende Dekanin/der stellvertretende Dekan als Vorsitzende/ Vorsitzenden der Auswahlkommission. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat die Dekanin/der Dekan eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Sommersemester im Fachbereich Musik statt; im Bedarfsfall kann sie auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. Die Dekanin/der Dekan lädt die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu der Eignungsfeststellung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Eignungsfeststellung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Dekanin/ Dekan schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(4) Die Eignungsfeststellung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist fachbereichsöffentlich.

(5) Über die Eignungsfeststellung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder der Kommission,
2. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. das Datum sowie Beginn und Ende der Eignungsfeststellung,
4. Gegenstand und Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung,
5. die Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Eignung.

Als Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird keine Benotung gemäß § 16 Abs. 1, sondern lediglich die Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden" vorgenommen. Sind unter den Bewerbern mehr geeignete Kandidatinnen und Kandidaten als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird nach Maßgabe der festgestellten Eignung eine Rangliste erstellt. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder den Bewerbern auf Antrag eingesehen werden.

(6) Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Nicht zugelassene Bewerberinnen/Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber kann sich ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Abs. 3 Satz 3 als nicht geeignet gilt.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs verantwortlich. Der Prüfungsausschuss wird von der Dekanin/ dem Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender geleitet. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertritt sie/ihn die stellvertretende Dekanin/der stellvertretende Dekan. Dem Prüfungsausschuss gehören darüber hinaus zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine Studierende oder ein Studierender, sowie eine Lehrbeauftragte/ ein Lehrbeauftragter des Fachbereichs Musikhochschule an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 1 Satz 3 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Ausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben gemäß dieser Ordnung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Ergebnisse der Prüfung "Konzertexamen"; der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Ausschuss gibt darüber hinaus dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Ergebnisse.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen oder Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Fach im Studium Konzertexamen an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule können ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden, sofern es sich um Leistungen für die beiden ersten Fachsemester handelt.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen in den Fächern § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutsch-

land oder im Ausland können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Aufbaustudiums "Konzertexamen" an der Musikhochschule der WWU Münster im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

## **II. Organisation des Studiums**

### **§ 6**

#### **Regelstudienzeit, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfung beträgt zwei Jahre (4 Fachsemester).

(2) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musikhochschule. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Musikhochschule zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden schriftlich über das Ergebnis benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 7**

#### **Kreditpunktesystem, Studiennachweise**

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Leistungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. Jeder Teilprüfung sind Kreditpunkte (Credits = cr) zugeordnet, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Credits ist das Bestehen der den einzelnen Studienabschnitten zugeordneten Teilprüfungen.

### **§ 8**

#### **Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen**

Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflichtveranstaltungen sowie den empfohlenen Studienverlauf ergibt sich aus Anhang 2.

### **§ 9**

#### **Studienumfang, Studienfächer**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 12 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (cr) nachgewiesen werden. Diese entfallen auf die Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung "Konzertexamen":

1. für die erste Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1a 60 cr,
2. für die zweite Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1b 30 cr,
3. für die dritte Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1c 30 cr.

### **§ 10 Studienberatung**

(1) Für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" wird vom Fachbereich Musikhochschule eine individuelle Studienberatung angeboten. Diese ist aufzusuchen:

1. nach Abschluss des ersten Studienjahres,
2. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,

Über den Besuch der Studienfachberatung gemäß Nummer 1 bis 3 ist eine Bescheinigung auszustellen. Daneben wird auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung WWU Münster für ausländische Studierende verwiesen.

## **III. Prüfung**

### **§ 11 Umfang und Art der Prüfung "Konzertexamen"**

(1) Die Prüfung besteht in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus folgenden Teilprüfungen:

- a) erste Teilprüfung am Ende des zweiten Semesters,
- b) zweite Teilprüfung im vierten Semester,
- c) dritte Teilprüfung am Ende des vierten Semesters (die Prüfung ist in der Regel sechs Wochen nach der zweiten Teilprüfung abzulegen).

(2) In allen Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 ist die erste Teilprüfung hochschulöffentlich, die zweite Teilprüfung ist eine öffentliche Prüfung.

(3) Die Zulassung zur zweiten Teilprüfung setzt das Bestehen der ersten Teilprüfung voraus. In begründeten Fällen kann die dritte Teilprüfung vor der zweiten Teilprüfung abgelegt werden. Hierzu ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

(4) Die Anforderungen in den Teilprüfungen der Prüfung "Konzertexamen" ergeben sich aus Anhang 3.

(5) Bei Prüfungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange im Hinblick auf die Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

### **§ 12 Durchführung der dritten Teilprüfung**

(1) Sofern entsprechende Vereinbarungen des Fachbereichs Musikhochschule mit Orchestern und Ensembles über die Kooperation im Rahmen der dritten Teilprüfung der Prüfung "Konzertexamen" vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus einem solistischen Auftritt in einem öffentlichen Orchesterkonzert.

(2) Sofern keine entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit Orchestern vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus einem öffentlichen Konzert.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Orchesters gemäß Absatz 1 im Rahmen der Prüfung "Konzertexamen".

(4) Im Fach Gesang kann die dritte Teilprüfung durch eine Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend in NRW ersetzt werden. Hierzu ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

### **§ 13**

#### **Prüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer**

(1) Die Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 und 3 nehmen die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 ab und bewerten diese gemäß § 16 Abs. 1.

(2) Prüfungskommission für die erste Teilprüfung ist die Auswahlkommission gemäß § 3 Abs. 2. Ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des -kandidaten nicht Mitglied der Auswahlkommission der Eignungsfeststellungsprüfung, so wird diese oder dieser als zusätzliches Mitglied zu der Prüfungskommission der ersten Teilprüfung hinzugezogen.

(3) Die Prüfungskommission für die zweite und dritte Teilprüfung besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und in der Regel vier weiteren Lehrenden, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sowie die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des -kandidaten. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat die Dekanin/ der Dekan des Fachbereichs Musikhochschule inne, im Verhinderungsfall vertritt sie/ihn die stellvertretende Dekanin/der stellvertretende Dekan; die Dekanin oder der Dekan kann statt dessen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bestellen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so bestellt die Dekanin/der Dekan eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

(4) Die Prüfungskommission berät und beschließt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

### **§ 14**

#### **Meldung zur Prüfung**

(1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt in der Regel in der Mitte des ersten Studienjahres. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Prüfung "Konzertexamen" an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, die nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. Die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Aufbaustudium "Konzertexamen" an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
3. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Universität, einer Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 15**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Prüfung "Konzertexamen" ist bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen mit "bestanden" bewertet sind.

(2) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann nicht wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, so ist die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden und die Fortführung des Studiums im Aufbaustudium "Konzertexamen" nicht mehr möglich.

(3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16**

#### **Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Prüfungsleistungen der drei Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt bewertet:

*bestanden* = eine Leistung, die den Anforderungen genügt

*nicht bestanden* = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

(2) Wenn alle Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet sind, entscheidet die Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 13 Abs. 3 nach der dritten Teilprüfung, ob aufgrund herausragender Prüfungsleistungen in der zweiten und dritten Teilprüfung das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben wird.

### **§ 17**

#### **Zeugnis, Urkunde**

(1) Ist die Prüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 13 Abs. 3 zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs Musikhochschule zu versehen.



(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 ABS 1 Nr. 1 bis 8 und die Gesamtbewertung gemäß § 16 Abs. 2. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Musikhochschule versehen.

(4) Studierende, die die WWU Münster ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 18**

##### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die künstlerische Prüfungsleistung ohne Zustimmung der Prüfungskommission und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als "nicht bestanden" bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der Prüfungskommission ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

##### **§ 19**

##### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Prüfungsurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am in Kraft.

### **Anhang 1 zu § 3:**

#### **Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium "Konzertexamen"**

##### **1. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7**

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" ist eine Repertoire-Liste einzureichen, die alle von der Bewerberin oder dem Bewerber studierten repräsentativen Werke enthält. Für die Eignungsfeststellungsprüfung sind anspruchsvolle ganze Werke im zeitlichen Gesamtumfang von mindestens 60 Minuten vorzubereiten. Bei der Auswahl dieser Werke ist stilistische Vielfalt gefordert. Die Prüfungskommission wählt aus den vorbereiteten Werken einen Vortrag im Umfang von bis zu 30 Minuten aus.

##### **2. Anforderungen im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8**

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" im Fach Gesang ist eine Repertoire-Liste wahlweise mit den Schwerpunkten Konzert, Oper oder Oper und Konzert einzureichen, die alle von der Bewerberin oder dem Bewerber studierten repräsentativen Werke enthält. Aus dieser Repertoire-Liste wählt die Kandidatin oder der Kandidat in der Eignungsprüfung das erste Stück selbst aus. Die weiteren Stücke im zeitlichen Umfang von bis zu 30 Minuten wählt die Prüfungskommission aus.

#### **Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert)**

- 2 vollständig studierte Oratorienpartien
- 4 weitere Oratorienarien
- 1 Konzertarie von W. A. Mozart
- 2 Opern-Arien
- 8 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

**Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper)**

- 2 vollständig studierte Opern-Hauptpartien (in Originalsprache)
  - 4 weitere Opernarien
  - 1 Konzertarie
  - 2 Oratorienarien, davon eine von J. S. Bach oder G.F. Händel
  - 4 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied
- Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

**Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert)**

- 2 vollständig studierte Opern-Hauptpartien (in Originalsprache)
  - 2 vollständig studierte Oratorien-Partien, davon eine von J.S. Bach oder GF Händel
  - 1 Konzertarie
  - 2 Opernarien
  - 6 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.
- Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

**Anhang 2 zu § 8 Abs. 2:****Studieninhalte und empfohlener Studienverlauf**

1. Studieninhalte in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 7

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS
			SWS	SWS	SWS	SWS	
Unterricht im instr. Hauptfach	Pfl.	E	2	2	2	2	8
Kammermusik	Pfl.	KG	2	2			4
<b>Summe</b>			4	4	2	2	12

2. Studieninhalte im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS
			SWS	SWS	SWS	SWS	
Unterricht Gesang	Pfl.	E	2	2	2	2	8
Korrepetition	Pfl.	E	1	1	1	1	4
<b>Summe</b>			3	3	3	3	12

Abkürzungen:

E = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

## Anhang 3 zu § 12 Abs. 4:

### Anforderungen in der Prüfung

Für alle Teilprüfungen in allen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 gilt, dass Werke, die in der Eignungsfeststellungsprüfung oder in einer Teilprüfung abgefragt wurden, nicht mehr im Rahmen der nachfolgenden Teilprüfungen vorgetragen werden dürfen.

In allen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 finden die ersten beiden Teilprüfungen in der Regel im Fachbereich Musikhochschule statt. Die dritte Teilprüfung kann an anderen Aufführungsorten in angemessener Entfernung zur WWU Münster durchgeführt werden. Sofern kein entsprechendes Kooperationsabkommen gemäß § 13 Abs. 1 besteht, ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

#### 1. Anforderungen im Fach *Klavier* gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

##### 1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden. Das Programm der Prüfung kann ein Kammermusikwerk enthalten. Mit Ausnahme des Kammermusikwerks oder zeitgenössischer Werke sind alle Werke auswendig vorzutragen.

*Prüfungsdauer:* 30 bis 45 Minuten

##### 2. Teilprüfung

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein. Zeitgenössische Werke können nach Noten vorgetragen werden.

*Prüfungsdauer:* 80 bis 90 Minuten

##### 3. Teilprüfung

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit zwei Klavierkonzerten nach eigener Auswahl einzureichen. Sechs Wochen vor dem Prüfungstermin wählt die Prüfungskommission von den beiden angegebenen Klavierkonzerten ein Klavierkonzert aus.

Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 12 Abs. 1, so ist in einem öffentlichen Orchesterkonzert das ausgewählte Klavierkonzert vollständig und auswendig vorzutragen.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so kommt der Orchesterpart in der Fassung für Klavier zum Tragen. Auch in diesem Fall ist der Vortrag öffentlich und das Klavierkonzert vollständig und auswendig zu präsentieren.

*Prüfungsdauer:*

- öffentliches Orchesterkonzert: ca. 30 Minuten
- öffentliches Konzert: ca. 60 Minuten

#### 2. Anforderungen in den *Instrumentalfächern* gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 7

##### 1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden. Das Programm kann auch ein repräsentatives Kammermusikwerk enthalten.

*Prüfungsdauer:* 30 bis 45 Minuten

##### 2. Teilprüfung

im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

*Prüfungsdauer:* 80 bis 90 Minuten

##### 3. Teilprüfung

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin sind zwei Solokonzerte oder ein Solokonzert und ein

Repräsentatives Kammermusikwerk nach eigener Auswahl anzugeben.

Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 12 Abs. 1, so wählt die Prüfungskommission ein Solokonzert aus, das in dem öffentlichen Orchesterkonzert vollständig und auswendig vorzutragen ist.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem öffentlichen Recital beide Solokonzerte (auswendig) oder ein Solokonzert (auswendig) und ein Kammermusikwerk (mit Noten) vollständig vorzutragen.

*Prüfungsdauer:*           ➤ öffentliches Orchesterkonzert: ca. 30 Minuten  
                                   ➤ öffentliches Recital: ca. 60 Minuten

### **3. Anforderungen im Fach *Gesang* mit den Schwerpunkten Oper, Konzert oder Oper und Konzert gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8**

#### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Lieder und/oder Arien können selbst gewählt werden.

*Prüfungsdauer:* 20 bis 30 Minuten

#### **2. Teilprüfung**

Für die zweite Teilprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidat zehn Wochen vor dem Prüfungstermin ein Repertoire einzureichen, aus der die Prüfungskommission ein Programm auswählt. Nach individuellem Interesse ist aus folgenden drei Repertoire-Listen von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine auszuwählen:

#### **Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert):**

- 2 vollständig studierte Oratorienpartien und
- 5 weitere Oratorien-Arien, unter diesen Werken muss eines von J.S. Bach oder GF Händel und ein Werk von J. Haydn oder W.A. Mozart enthalten sein,
- 1 vollständig studierte Opernpartie
- 1 Konzertarie
- 1 vollständiger Liederzyklus
- 10 weitere Lieder, davon zwei von Franz Schubert, zwei von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

#### **Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper):**

- 2 vollständig studierte Opernpartien
  - 6 weitere Opernarien (in Originalsprache)
  - 1 vollständig studierte Oratorienpartie
  - 1 Konzertarie
- 5 Lieder, davon zwei von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.  
 Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

#### **Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert):**

- 1 vollständig studierte Opern-Hauptpartie
- 2 vollständig studierte Oratorienpartien  
oder
- 2 vollständig studierte Opernpartien und
- 1 Oratorienarie  
sowie
- 4 Opernarien in Originalsprache
- 3 weitere Oratorien-Arien
- 1 Konzertarie
- 8 Lieder, davon zwei von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches

Lied.

Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

*Prüfungsdauer:* 30 Minuten

### **3. Teilprüfung**

Die Prüfung findet im Rahmen eines öffentlichen Recitals statt.

Die dritte Teilprüfung kann gemäß § 12 Abs. 4 durch eine von der Prüfungskommission genehmigte Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Kandidatin oder der Kandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend in NRW ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule vom 7. Dezember 2011.

Münster, den 5. Juli 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. Juli 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles